

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104
40489 Düsseldorf
Per E-Mail: kammerversammlung@pflegekammer-nrw.de

Berufung von sachkundigen Kammermitgliedern gemäß § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung/ Auskunft nach § 7 KorruptionsbG analog – Freiwillige Selbstverpflichtung

Gemäß § 7 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), welches zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist und gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 26.06.2025, sind die Mitglieder eines Organes der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verpflichtet, gegenüber des Präsidiums elektronisch Auskunft über die nachfolgenden Angaben zu erteilen:

- 1) Den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- 2) Die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- 3) Die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) Die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Diese Angaben sind gemäß § 7 Satz 3 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes jährlich in geeigneter Form (z. B. im Internet) zu veröffentlichen.

Bitte diese PDF digital ausfüllen.

1. Persönliche Angaben

Vorname	
Name	
Funktion/Gremium	

2. Angaben über

2.1 den ausgeübten Beruf und Beraterverträge

(bei Unselbstständigen: Angaben des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung; bei Selbstständigen: Angabe der Art der Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit)

2.2 die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes von börsennotierten Unternehmen

2.3 die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

(z. B. Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts – Sparkassen, Wirtschaftsbetriebe, Straßenreinigung)

2.4 die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

2.5 die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Änderungen, die das Korruptionsbekämpfungsgesetz und die Conflict of Interest betreffen, haben Sie unverzüglich der Pflegekammer NRW schriftlich zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift (Textform)